



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Evonik Degussa GmbH  
Werk Rheinfelden  
Untere Kanalstraße 3  
79618 Rheinfelden

Freiburg i. Br. 12.07.2017  
Name Dr. Alice Schneider  
Durchwahl 0761 208-2072  
Aktenzeichen 54.1-8953.21/LÖ-021/13  
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetz Baden-Württemberg**

Antrag auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis  
für den Standort Rheinfelden Werksteil Süd  
Ihr Antrag vom 18.12.2014

Anlagen

1 Gebührenmitteilung, 1 Eingangsbestätigung,  
2 Ordner genehmigter Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.12.2014 eingereicht am 18.12.2014, zuletzt ergänzt durch  
Unterlagen vom 26.04.2017, erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach § 8 des  
Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) folgende

**1 Wasserrechtliche Erlaubnis:**

**1.1 Einleitung der Abwässer**

Der Evonik Degussa GmbH, Standort Rheinfelden Werksteil Süd, wird die Erlaubnis  
zur Einleitung der unter Ziffer 1.2 gelisteten Abwässer in den unter Ziffer 1.3 festge-  
legten Mengen über die unter Ziffer 1.3 beschriebenen Einleitungsstellen in den Vor-  
fluter Rhein auf dem Grundstück Flurstück Nr. 3639 der Gemarkung Rheinfelden er-  
teilt.

## 1.2 Abwässer

Der Gegenstand der Erlaubnis ist die Einleitung von Abwässern aus folgenden Bereichen:

<b>Bereich</b>		Produktionsabw.	Kühlwasser	häusliches Abw.	Niederschlagswasser
Nr.	Bezeichnung				
000	Werk allgemein				
060	Abwasser aus Werksteil Nord (H <sub>2</sub> O <sub>2</sub> )	x			
140	Energie	x	x		
150	Lager- und Versandbetrieb	x			
190	Kantine	x			
220	Qualitätsmanagement	x			
300	Instandhaltung / Werkstätten	x			
330	Bautechnik / Facility Management				
501	Kesselhaus Gasturbine & AK	x	x		
502	Kesselhaus Feuerungsanlagen	x	x		
504	Natriummethylat	x	x		
505	Technikum	x	x		
506	Chlorsilan	x	x		
510	Magnesiumalkoholat	x	x		
511	Dynasil	x	x		
512	OM-Anlage	x	x		
513	Hexamethyldisilazan (HMDS)	x	x		
514	Aminosilane	x	x	x	x
515	OSi-Ester	x	x		
517	Glycidyoxypropyltrimethoxysilan (GLYMO)	x	x		
518	Alkyltrichlorsilan (ATC)	x	x		
519	Methacryloxypropyltrimethoxysilan (MEMO)	x	x		
520	Trimethoxysilan (TMOS)	x	x		
521	Vinylchlorsilan (VTC)	x	x		
523	Kälteanlagen	x	x		
527	Zentrales Fasslager	x			
528	Druckgaslager	x			
529	Abfalllager Süd	x			
530	Monosilan	x	x		
531	Solar-Silizium	x	x		
532	TMOS-Folgeprodukte		x		
533	OM 3-Anlage	x	x		
602	Forschung und Anwendungstechnik	x			
604	Elektrolyse				
609	CKW-Sanierung	x			
610	Biologische Abwasserreinigung (BIO)	x			

### **1.3 Einleitungsstellen und Einleitungsmengen**

Diese Entscheidung beinhaltet:

#### **1.3.1 Einleitung C bei Rhein-km 148,216 (NW 700):**

Im Normalbetrieb:

- Produktionsabwasser und häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in der betriebseigenen, zentralen Abwasserreinigungsanlage (BIO) und Beprobung an Messstelle 710-50 in einer Menge von **3.500 m<sup>3</sup>/d**
- biologisch nicht behandlungsbedürftiges, nahezu ausschließlich anorganisch belastetes Produktionsabwasser nach erfolgter pH-Wert-Einstellung in der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) und Beprobung an Messstelle 716-50 in einer Menge von **4.000 m<sup>3</sup>/d**
- Kühl- und Oberflächenwasser (als Teilstrom von Einleitung D / max. Abwassermenge geregelt unter Nr. 1.3.2)

Bei Reparaturarbeiten an der Einleitung D zusätzlich:

- Kühl- und Oberflächenwasser, welches bei Normalbetrieb über die Einleitung D in den Rhein eingeleitet wird

#### **1.3.2 Einleitung D bei Rhein-km 148,212 (NW 1.000):**

Im Normalbetrieb:

- Kühlwasser (Teilstrom) nach Beprobung an Messstelle 608-50 in einer Gesamtmenge von **130.000 m<sup>3</sup>/d**
- Oberflächenwasser nach Beprobung an Messstelle 608-50 in einer Menge von **2.136 L/s** unter Zugrundelegung einer Fläche von 17,95 ha sowie einem Abflussbeiwert von 0,7 und einem Berechnungsregen von 170 L/s und ha

Bei Reparaturarbeiten an der Einleitung C zusätzlich:

- Produktionsabwässer und häusliches Abwasser, welches bei Normalbetrieb über die Einleitung C in den Rhein eingeleitet wird

### **1.4 Nebenbestimmungen der Erlaubnis**

Die Erlaubnis erfolgt unter den in Ziffern 5 aufgeführten Nebenbestimmungen.

### **1.5 Befristung der Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist ab 01.08.2017 gültig und bis zum 30.04.2030 befristet.

### **1.6 Kosten des Verfahrens**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 15.000,00 € erhoben.

## 2 Umfang der Entscheidung

Die im Anhang aufgeführten Unterlagen sind Teil der Entscheidung und bestimmen deren Umfang.

## 3 Anforderungen an das einzuleitende Abwasser

### 3.1 Ablauf der BIO, Messstelle 710-50

Das in den Rhein eingeleitete Abwasser muss folgenden Anforderungen genügen:

Parameter	Konzentrationswert		Frachtwert	
Abwassermenge			3.500	m <sup>3</sup> /d
Temperatur	max. 30	°C		
pH-Wert	6,0 - 9,5			
CSB*	50	mg/L		
BSB <sub>5</sub> (ATH)	10	mg/L		
N <sub>ges</sub> (Σ NH <sub>4</sub> -N, NO <sub>2</sub> -N, NO <sub>3</sub> -N)**	10	mg/L		
P <sub>ges</sub>	1,0	mg/L		
Cl <sup>-</sup>			2,0	t/d
AOX	0,2	mg/L		
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G <sub>Ei</sub> = 2			

\* Gemäß § 6 Abs. 3 AbwV gilt der Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) unter Beachtung von § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet. Falls der TOC-Wert überschritten wird, wird aus der gleichen Probe der CSB-Wert bestimmt, welcher dann maßgeblich ist für eine Einhaltung des Grenzwertes.

\*\* Die Anforderungen gelten für Stickstoffverbindungen und Stickstoff, gesamt, bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer.

### 3.2 Ablauf der ABA, Messstelle 716-50

Das in den Rhein eingeleitete Abwasser muss folgenden Anforderungen genügen:

Parameter	Konzentrationswert		Frachtwert	
Abwassermenge			4.000	m <sup>3</sup> /d
Temperatur	max. 35	°C		
pH-Wert	2,0 - 8,5			
absetzbare Stoffe	5	mL/L		
CSB* (nach Abzug H <sub>2</sub> O <sub>2</sub> )	30	mg/L		
N <sub>ges</sub> (Σ NH <sub>4</sub> -N, NO <sub>2</sub> -N, NO <sub>3</sub> -N)	5,0	mg/L		
Cl <sup>-</sup>			10,0	t/d
AOX (SPE-AOX)	0,10	mg/L		
Hexachlorbenzol (HCB)			1,5	g/d
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G <sub>Ei</sub> = 2			

\* Gemäß § 6 Abs. 3 AbwV gilt der Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) unter Beachtung von § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet. Falls der TOC-Wert überschritten wird, wird aus der gleichen Probe der CSB-Wert bestimmt, welcher dann maßgeblich ist für eine Einhaltung des Grenzwertes.

### 3.3 Kühl- und Niederschlagsabwasser, Messstelle 608-50

Das in den Rhein eingeleitete Abwasser muss folgenden Anforderungen genügen:

Parameter	Konzentrationswert		Frachtwert	
Abwassermenge			130.000	m <sup>3</sup> /d
Temperatur	max. 35	°C		
pH-Wert	6,0 - 9,0			
CSB*	20	mg/L		
AOX	0,05	mg/L		
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G <sub>Ei</sub> = 2			

\* Gemäß § 6 Abs. 3 AbwV gilt der Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) unter Beachtung von § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet. Falls der TOC-Wert überschritten wird, wird aus der gleichen Probe der CSB-Wert bestimmt, welcher dann maßgeblich ist für eine Einhaltung des Grenzwertes.

### 3.4 Abwässer aus den einzelnen Betrieben und Anlagen

#### 3.4.1 Abwässer, die in die ABA geleitet werden

##### Stofflich belastetes Abwasser aus dem Chlorsilan-Betrieb

- Es dürfen keine Destillationsrückstände oder sonstige pastöse beziehungsweise feste Rückstände aus dem Chlorsilan-Betrieb in die ABA geleitet werden.
- Für Hexachlorbenzol ist am Ablauf des Waschturms der Rückstandsbehandlungsanlage hinter dem A-Kohlefilter an Messstelle S401-54 folgende Konzentration einzuhalten:

Parameter	Konzentrationswert		Frachtwert	
Hexachlorbenzol (HCB)	0,3	mg/m <sup>3</sup>		

#### 3.4.2 Abwässer, die in die BIO geleitet werden

##### Abwasser aus Spül- und Reinigungsvorgängen

Spül- und Reinigungswässer, die am Standort anfallen, sind in Transportgebinden, Kanalwägen, dem Tank für organische Spülwässer, dem jeweiligen Betrieb zugehörigen Tank beziehungsweise der zugehörigen Grube zu sammeln, zu beproben und je nach Eigenschaften und Inhaltsstoffen der Wässer an geeigneter Stelle der BIO zuzuführen beziehungsweise als industrieller Abfall einer externen Entsorgung zuzuführen.

##### Abwasser aus Spül- und Reinigungsvorgängen aus dem Chlorsilan-Betrieb

Abwasser aus Spül- und Reinigungsvorgängen von laufenden und stillgelegten Anlagen (insbesondere im Zuge der Demontage von Anlagen) sowie Abwässer aus der Fass- und Containerreinigung müssen aufgefangen und soweit möglich mittels Sedimentation von Feststoffen befreit werden. Die Ableitung der feststofffreien Klarwasserphase darf nur chargenweise und erst dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass sie hinreichend frei von Chlorbenzolen (Leitparameter Hexachlorbenzol) ist. Für Hexachlorbenzol ist am Ablauf der Spüli an Messstelle **S406-01** folgende Konzentration einzuhalten:

Parameter	Konzentrationswert		Frachtwert	
Hexachlorbenzol (HCB)	5	mg/m <sup>3</sup>		

##### Abwasser aus Kühlwasserkreisläufen

Das Kühlwasser des geschlossenen Sekundärkühlkreislaufs, welches durch Zugabe des Inhibitors „Vitrostab HZ 25“ stabilisiert wird, darf in seltenen Fällen in die BIO eingeleitet werden.

### **3.5 Wärmereglement**

#### **3.5.1 Thermische Belastung des Rheins**

Der Rhein darf durch die Einleitung rechnerisch (völlige Durchmischung vorausgesetzt) im Monatsmittel um nicht mehr als 0,01 K aufgewärmt werden.

#### **3.5.2 Abwärmemenge**

Die zulässige Abwärmemenge ( $W_{\max}$ ), die an den Rhein abgegeben wird, darf einen Stundenmittelwert von  $W_{\max} = 40$  MW nicht überschreiten.

### **3.6 Einleitung von sonstigen Stoffen**

Stoffe und Stoffgruppen, die in dieser Entscheidung nicht genannt sind, dürfen nur in dem Umfang eingeleitet werden, wie sie in den im Anhang (Antragsunterlagen) genannten Unterlagen aufgeführt sind.

Stoffe, die erstmals im produktionstechnischen Einsatz sind oder erstmals analytisch erfasst werden, sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Freiburg zu melden. Dies gilt nicht für Probeansätze, solange dadurch keine erhöhten Schadstofffrachten an den Einleitstellen zu besorgen sind.

### **3.7 Grundwassersanierung**

Die Einleitung von CKW-haltigem Grundwasser darf nach Maßgabe des Sanierungsbescheides des zuständigen Landratsamtes Lörrach erfolgen.

### **3.8 Zugabe von leicht bioverfügbaren Stoffen in die BIO**

Die Zugabe von leicht bioverfügbaren Stoffen in die BIO (Nährstoffen) ist zulässig, wenn durch diese Maßnahme in Ereignisfällen eine größere Verarbeitungskapazität zur Verfügung steht und die Abwasserreinigung im Falle von Fehleinleitungen stabilisiert wird beziehungsweise das Nährstoffangebot für die biologischen Abbauvorgänge vereinheitlicht wird. Folgende Nährstoffe werden zugelassen:

- Kohlenstoffquellen wie beispielsweise Alkohole (unverdünnt, durch Wasser verdünnt), Alkoholate
- Stickstoffquellen wie beispielsweise Harnstoff, Ammoniumsulfat, Ammoniumchlorid
- Phosphorquellen wie beispielsweise Phosphorsäure

### **3.9 Anforderungen an das Management des Niederschlagswassers**

Auf die vorgeschriebene Behandlung des Niederschlagswassers wird bis auf Weiteres verzichtet. Die Abflussbelastung des Rheins durch die Einleitung von unbehandel-

tem Niederschlagswasser wird gewährt unter der Voraussetzung, dass folgende Maßnahmen zur Entlastung durchgeführt werden:

- Die asphaltierte Fläche im Bereich der ehemaligen Elektrolyse soll für den allgemeinen Werksverkehr gesperrt werden. Eine dauerhafte Lagerung von restentleerten STC Containern im südlichen Bereich der Fläche wird erlaubt.
- Die stark befahrenen asphaltierten Straßen / Fahrwege des Werksgeländes werden mittels Kehrsaugmaschine im 28-tägigen Turnus nass gereinigt, der besonders stark belastete Logistik-Bereich wird im 14-tägigen Rhythmus nass gereinigt mittels Kehrsaugmaschine

#### 4 Abwasserabgabenrechtliche Festlegungen

##### 4.1 Abwasser aus dem Ablauf der BIO, Messstelle 710-50

Die Überwachungswerte nach § 4 Abs. 1 AbwAG sind wie folgt festgelegt:

Parameter	Konzentrationswert		Frachtwert	
Jahresschmutzwassermenge			650.000	m <sup>3</sup> /a
CSB	50	mg/L		
N <sub>ges</sub> (Σ NH <sub>4</sub> -N, NO <sub>2</sub> -N, NO <sub>3</sub> -N)*	10	mg/L		
P <sub>ges</sub>	1,0	mg/L		
AOX	0,2	mg/L		

\* Die Anforderungen gelten für Stickstoffverbindungen und Stickstoff, gesamt, bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer.

Der Anteil an Betriebswasser aus dem Rhein beträgt ca. 37 %. Die Vorbelastung des Gewässers soll gemäß § 4 Abs. 3 AbwAG berücksichtigt werden in folgendem Umfang:

Parameter	Konzentrationswert		Frachtwert	
Jahresschmutzwassermenge			240.500	m <sup>3</sup> /a
N <sub>ges</sub> (Σ NH <sub>4</sub> -N, NO <sub>2</sub> -N, NO <sub>3</sub> -N)	1,53	mg/L		
P <sub>ges</sub>	0,034	mg/L		

##### 4.2 Abwasser aus dem Ablauf der ABA, Messstelle 716-50

Die Überwachungswerte nach § 4 Abs. 1 AbwAG sind wie folgt festgelegt:

Parameter	Konzentrationswert		Frachtwert	
Jahresschmutzwassermenge			1.000.000	m <sup>3</sup> /a
CSB (nach Abzug H <sub>2</sub> O <sub>2</sub> )	30	mg/L		



### 4.3 Kühl- und Niederschlagsabwasser, Messstelle 608-50

Die Überwachungswerte nach § 4 Abs. 1 AbwAG sind wie folgt festgelegt:

Parameter	Konzentrationswert	Frachtwert
Jahresschmutzwassermenge		20.000.000 m <sup>3</sup> /a

Die Festsetzung der Abwasserabgabe für das Niederschlagswasser erfolgt nach § 7 Abs. 1 AbwAG auf der Basis des reduzierten Einzugsgebietes.

### 4.4 Weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe

#### 4.4.1 Schwellenwerte

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG wird für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen, deren Konzentrationen und Frachten unter den Schwellenwerten zu erwarten sind, von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen.

#### 4.4.2 Jahresschmutzwassermengen

Ein Nachweis über die in den Ziffern 4.1-4.3 aufgeführten tatsächlich eingeleiteten Jahresschmutzwassermengen und die Vorbelastung des Rheins ist dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Landratsamt Lörrach (zweifache Ausführung) jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

#### 4.4.3 Überschreitungen im Zusammenhang mit der Vorbelastung des Rheins

Treten in der amtlichen Überwachung Grenzwertüberschreitungen mit abwasserabgaberechtlichen Folgen auf und die Messwerte sind maßgeblich und nachweisbar die die Vorbelastung des Rheins verursacht oder die Messwerte sind plausibel durch die gesondert festgesetzte Niederschlagswasserableitung verursacht, so bleibt es vorbehalten, diese Messwerte als nicht repräsentativ für die jeweiligen Einleitungen einzustufen und nicht zu bewerten.

Treten in der amtlichen Überwachung für hier nicht geregelte Überwachungswerte Überschreitungen der Schwellenwerte mit abwasserabgaberechtlichen Folgen auf und die Belastungen sind verursacht durch eine Kombination aus betrieblichem Eintrag und nachweisbarer Vorbelastung des Rheins, so erfolgt eine Einzelfall-Entscheidung zur Berücksichtigung der Vorbelastung.

Die gleichen Regelungen gelten auch für die Überwachung im Rahmen der Eigenkontrolle.

## 5 Nebenbestimmungen

### 5.1 Kontrolle der festgelegten Anforderungen bzw. Werte

#### 5.1.1 Art der Probenahme

Die Probenahme hat nach den Vorgaben der Anlage 1 (zu § 4) Nr. I Ziff. 1-3 AbwV in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Die jeweiligen Werte sind aus der nicht abgesetzten homogenisierten Probe zu bestimmen.

Probenahmen sind in folgender Weise durchzuführen:

Parameter	Eigenkontrolle	Behördliche Kontrolle / amtliche Überwachung
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ CSB</li><li>▪ DOC</li><li>▪ BSB5 (ATH)</li><li>▪ Nges (<math>\Sigma</math> NH<sub>4</sub>-N, NO<sub>2</sub>-N, NO<sub>3</sub>-N)</li><li>▪ Pges</li><li>▪ AOX</li><li>▪ Giftigkeit gegenüber Fischeiern</li></ul>	24-h-Mischproben	2-h-Mischproben, alternativ: qualifizierte Stichproben
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Cl<sup>-</sup></li><li>▪ Hexachlorbenzol (HCB)</li></ul>	24-h-Mischproben	24-h-Mischproben
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ pH-Wert</li><li>▪ elektrische Leitfähigkeit</li></ul>	in der jeweils zugehörigen Mischprobe	in der jeweils zugehörigen Mischprobe
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Temperatur</li></ul>	---	Einzelprobe/Stichprobe
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ absetzbare Stoffe</li></ul>	homogenisierten 24-h-Mischprobe	Einzelprobe/Stichprobe

#### 5.1.2 Einhaltung der Werte

Die Schadstoffkonzentrationen, deren Werte aus Mischproben oder qualifizierten Stichproben bestimmt werden, sind einzuhalten. Es gilt sowohl in Bezug auf die wasserrechtlichen als auch die abwasserabgaberechtlichen Regelungen gemäß § 6 Abs. 1 AbwV: ist ein Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten (4-aus-5-Regel) und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Für die Abwassermenge gilt die 4-aus-5-Regel in Verbindung mit einer Überschreitung von maximal 20 %.

Der für die Temperatur festgelegte Grenzwert und der für den pH-Wert festgelegte Bereich sind bei jeder Bestimmung einzuhalten.

### 5.1.3 Analysen- und Messverfahren

Die Analysen und Messungen haben nach den jeweils relevanten Vorgaben der Anlage 1 (zu § 4) AbwV in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind folgende Parameter:

Parameter	Analysenverfahren nach AbwV	Analysenverfahren Eigenkontrolle
▪ NO <sub>2</sub> -N	DIN EN 26777	Dr. Lange Küvettest LCK 541
▪ NO <sub>3</sub> -N	DIN EN ISO 10304-1	Differenzrechnung
▪ NH <sub>4</sub> -N	DIN EN ISO 11732	DIN 38406-5
▪ Cl-	DIN EN ISO 10304-1	DIN 38405-1
▪ Natriumhypochlorit (Chlor)	DIN EN ISO 7393-2	DIN EN ISO 7393-3
▪ Leichtflüchtige Halogenkohlenstoffe (z.B. HCB)	DIN 38407-F2	Gaschromatographie

## 5.2 Eigenkontrolle

### 5.2.1 Allgemeines

Grundsätzlich gilt, dass unaufgefordert und unabhängig von dieser Erlaubnis alle Untersuchungen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Abwasseranlagen bestimmungs- sowie ordnungsgemäß zu betreiben und die ökotoxikologisch unbedenkliche Einleitung der Abwässer in den Vorfluter zu gewährleisten.

Des Weiteren gilt die Eigenkontrollverordnung (EKVO) des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Beachtung der Ziffern 5.1 dieser Erlaubnis, wobei die spezifischen Festlegungen in dieser Entscheidung vorrangig sind.

Gemäß Anhang 2 (zu § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1) Ziffer 3.4 EKVO ist täglich eine Kontrolle der einzelnen Behandlungsanlagen einschließlich deren Bestandteile auf ordnungsgemäße Funktion und Betriebsweise durchzuführen.

Bei nicht einsehbaren Abwasserkanälen, -leitungen oder -becken, die der Fortleitung oder Sammlung von Abwasser dienen, an welches nach § 57 WHG Anforderungen vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalles festgelegt sind, ist vor dem End-

kontrollschacht eine Prüfung auf Dichtheit alle 5 Jahre, nach dem Endkontrollschacht alle 10 Jahre durchzuführen.

### 5.2.2 Anlagen- und ablaufbezogene Prüfungen der Abwasserinhaltsstoffe

Die Probenahmen für die Eigenkontrolle haben tagesalternierend und zeitversetzt zu erfolgen. Das bedeutet, dass im Fall von wöchentlichen Überprüfungen die Überprüfungen am jeweils folgenden Wochentag in der nächsten Woche durchgeführt werden sollen. Dies gilt für alle Tage, an denen Abwasser aus den Betrieben in die Abwasserbehandlungsanlage oder die Sammelkanalisation oder in das Gewässer eingeleitet wird.

Zur Überprüfung der Plausibilität der Eigenkontrolle ist jeder Parameter mindestens einmal im Jahr parallel zur behördlichen Überwachung zu bestimmen und mit deren Ergebnis abzugleichen.

Die Überprüfungen haben mit folgender Häufigkeit zu erfolgen:

Überprüfung		Häufigkeit
Anlage / Ort	Parameter	
Technikum (S551-50)	TOC	wöchentlich
	AOX	wöchentlich
Chlorsilan-Betrieb – Spül- u. Reinigungswässer (vgl. Ziffer 3.4.2) Klarwasserphase (S406-01)	abfiltrierbare Stoffe	chargenweise
	HCB	chargenweise
Chlorsilan-Betrieb – Ablauf Waschturm Rückstandsbehandlungsanlage (vgl. Ziffer 3.4.1) (S401-54)	HCB	wöchentlich
	Waschwassermenge über den Frischwassereinsatz	täglich
BIO – Zulauf (S710-52)	Abwassermenge	kontinuierlich
	pH-Wert	kontinuierlich
BIO – Ablauf Pufferbehälter bzw. Zulauf Belebungsbecken (S710-51)	TOC	wöchentlich
	NH <sub>4</sub> -N	wöchentlich
	P <sub>ges</sub>	2 x wöchentlich
BIO – Belebungsbecken	Sauerstoffgehalt	kontinuierlich
	Temperatur	kontinuierlich
	Schlammindex	täglich
BIO – Kontrollschacht / Ringdrainage Belegung (S710-53)	TOC	6 x jährlich
	Leitfähigkeit	6 x jährlich
	Chlorid	6 x jährlich
BIO – Schlammbehandlung	Schlammmenge	chargenweise
	Wassergehalt	chargenweise
	entsorgungsrelevante	chargenweise

	Parameter	
BIO – Ablauf (S710-50)	Abwassermenge	kontinuierlich
	pH-Wert	kontinuierlich
	Temperatur	kontinuierlich
	TOC	wöchentlich
	BSB <sub>5</sub>	monatlich
	AOX	wöchentlich
	Chlorid	wöchentlich
	NH <sub>4</sub> -N	wöchentlich
	NO <sub>3</sub> -N	wöchentlich
	NO <sub>2</sub> -N	wöchentlich
	P <sub>ges</sub>	monatlich
ABA – Ablauf (S716-50)	Abwassermenge	kontinuierlich
	pH-Wert	kontinuierlich
	Temperatur	kontinuierlich
	absetzbare Stoffe	täglich
	TOC	wöchentlich
	N <sub>ges</sub>	wöchentlich
	AOX (SPE-AOX)	wöchentlich
	Chlorid	wöchentlich
Kühl- u. Niederschlagswasser – Ablauf (S608-50)	Abwassermenge	kontinuierlich
	pH-Wert	kontinuierlich
	Temperatur	kontinuierlich
	Leitfähigkeit	kontinuierlich
	TOC	monatlich
	AOX	monatlich

### 5.2.3 Rückstellproben

Aus dem Ablauf der Abwasserbehandlungsanlagen sind Abwasserrückstellproben gemäß Anhang 2 (zu § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1) Ziffer 5 EKVO volumenproportional über 24 Stunden zu entnehmen und unter Lichtausschluss für 5 Tage bei einer Lagertemperatur unter 5 °C aufzubewahren. Die Rückstellproben sind mindestens mit folgenden Angaben zu kennzeichnen: Bezeichnung der Anlage, Entnahmestelle, -datum und -zeit. Der jeweilige Probe-Entnehmer muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

### 5.2.4 Bestimmung der Abwassermenge

Der Abwasserdurchfluss ist gemäß Anhang 2 (zu § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1) Ziffer 6 EKVO durch Messgeräte mit selbstschreibendem Anzeigegerät und uhrzeitsynchro-

nem Zählwerk (Messung nach DIN 19559) oder magnetisch-induktive Durchflussmessereinrichtungen (MID) oder gleichwertige Verfahren zu bestimmen.

Die Messeinrichtung ist mindestens vierteljährlich zu überprüfen und zu justieren und zudem mindestens alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen oder durch einen Sachkundigen überprüfen zu lassen. Der Mengenschreiber ist dauernd, auch bei Betriebsunterbrechungen, zu betreiben.

### **5.3 Behördliche Kontrolle / Amtliche Überwachung**

Im Rahmen der behördlichen Kontrolle / amtlichen Überwachung des Vollzuges der Erlaubnis werden die Abwasserverhältnisse von relevanten Betriebsteilen sowie den Abwasseranlagen und insbesondere deren Abläufe sowie Einleitungsstellen in den Rhein regelmäßig überprüft und das Abwasser auf alle Parameter dieser Entscheidung untersucht. Die Kosten dafür trägt die Antragstellerin.

Für die Antragstellerin bestehen folgende Pflichten in Bezug auf die behördliche Kontrolle / amtliche Überwachung:

- Das Betreten von Betriebsgrundstücken und -räumen ist zu dulden.
- Bei der behördlichen Kontrolle / amtlichen Überwachung ist mitzuwirken, indem Zugang zu Anlagen und Einrichtungen verschafft wird, entsprechende Arbeitsgeräte, Abwasserproben sowie Referenzproben zur Verfügung gestellt werden und der Gewässerschutzbeauftragte hinzugezogen werden kann.
- Es ist mündlich und/oder schriftlich Auskunft zu erteilen über alle für die Gewässerbenutzung bedeutsamen Vorgänge unter Berücksichtigung des Auskunftsverweigerungsrecht im Fall von Fragen, deren Beantwortung für die Betroffenen selbst oder der Angehörigen die Gefahr strafgesetzlicher Verfolgung oder Verfolgung nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bedeuten würde.

### **5.4 Dokumentations- und Berichtspflichten**

#### **5.4.1 Betriebsdokumentation**

In die Betriebsdokumentation sind gemäß Anhang 2 (zu § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1) Ziffer 5 EKVO folgende Ergebnisse aufzunehmen:

- Prüfungen an Kanälen
- allgemeine und produktionsbezogene Eigenkontrollen
- anlagenbezogene Eigenkontrollen
- ablaufbezogene Eigenkontrollen
- Durchflussmessungen

Ferner sind folgende Angaben festzuhalten:

- Art und Menge der bei der innerbetrieblichen Behandlung der zu entsorgenden Schlämme oder Konzentrate eingesetzten Hilfsmittel
- Daten zur Entsorgung der Schlämme oder Konzentrate entsprechend den Abfallentsorgungs-Regelwerken (z. B. Deponieverordnung)
- Zeitpunkt der Überprüfung der Messgeräte mit Angabe der Prüfungsergebnisse, der vorgenommenen Auswechslungen und Reparaturen
- Zeitpunkt von Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Anlagenteilen, die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage bedeutsam sind
- Zeitpunkt der Kontrollen durch Behörden

Die Betriebsdokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Die in der Betriebsdokumentation erfassten Daten von Abwasserleitungen und -schächten sind mindestens bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfungen aufzubewahren.

#### **5.4.2 Berichte an das Regierungspräsidium Freiburg (RPF)**

Die Nicht-Einhaltung von festgelegten Werten gemäß Ziffer 5.1.2 sind dem RPF unverzüglich mitzuteilen und hinsichtlich ihrer Ursachen zu kommentieren.

Ein zusammenfassender Bericht zur Abwassersituation ist dem RPF jährlich zum 30.06.2016 vorzulegen. Darin sind alle Maßnahmen zu beschreiben, die zu einer weiteren Verbesserung der Abwasserverhältnisse führen. Außerdem soll der Bericht für die Eigenkontrollergebnisse eines Jahres die jeweiligen ermittelten mittleren, höchsten, niedrigsten und 95-Perzentil-Werte bzw. Tagesfrachten enthalten.

Zum 01.04.2019, 01.04.2024 und zum 01.04.2029 ist dem RPF ein aktuelles, fortgeschriebenes Abwasserkataster in kommentierter Form vorzulegen.

#### **5.5 Verhinderung von abwasserrelevanten Stör- und Schadensfällen und deren Meldepflichten**

Im Fall einer Havarie oder eines Brandes dürfen keine kontaminierten Flüssigkeiten bzw. Löschwasser in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen. Um dies sicher zu stellen, sind geeignete Vorkehrungen in Form von beispielsweise Absperr- und Rückhalteeinrichtungen bereit zu halten.

Es ist sicherzustellen, dass Grenzwertüberschreitungen bei den kontinuierlich gemessenen Parametern möglichst frühzeitig bemerkt werden und entsprechend reagiert wird. Dazu sind entweder regelmäßige Kontrollen durchzuführen oder eine automatische Alarmierung einzurichten. Das kontrollierende beziehungsweise alarmierte Personal ist entsprechend zu instruieren, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist.

Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlagen oder eine Überschreitung der festgelegten Werte besorgen lassen, einschließlich der Schutz- und Abhilfemaßnahmen, sind nach deren Bekanntwerden dem für die Betriebsdokumentation Verantwortlichen nach § 64 WHG (Gewässerschutzbeauftragter) und dem RPF zu melden und zu dokumentieren. Dazu zählen auch nicht bestimmungsgemäße Einleitungen, die im Gewässer keine akuten ökotoxikologischen Effekte erwarten lassen, insbesondere dann, wenn sie zu sichtbaren Veränderungen des Gewässers führen, wie beispielsweise Verfärbungen, Schaum- oder Schlierenbildungen.

Sofern durch Havarien oder sonstige Betriebsstörungen Substanzen in das Abwasser gelangen, ist das RPF zu informieren, wenn eine der folgenden Mengenschwellen überschritten ist:

- Rohstoffe, Produkte und ähnliche Substanzen 100 kg,
- im Fall von kurzkettigen, aliphatischen Alkoholen 1.000 kg.

Die genaue qualitative und quantitative Beschreibung der Substanzen, deren Herkunft, Ursache der Havarie oder Betriebsstörung, deren Auswirkungen und getroffene Abhilfemaßnahmen sind dem RPF zeitnah schriftlich darzulegen.

Kommt es durch abwasserrelevante Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse zur Einleitung relevanter Frachten in den Rhein, so ist dies einschließlich der getroffenen oder vorgesehenen Schutz- und Abhilfemaßnahmen unverzüglich möglichst telefonisch, mindestens jedoch per E-Mail an die Referatsleitung, die stellvertretende Referatsleitung und alle zu diesem Zeitpunkt zuständigen Sachbearbeiter zu melden.

Können Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die dem RPF zu melden sind, wegen beispielsweise Unerreichbarkeit des RPF am selben Tag nicht mehr telefonisch gemeldet werden, muss die Meldung am nachfolgenden Tag bis spätestens 09:00 erfolgen.

Besteht jedoch Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder ist das Vorkommnis für die Bevölkerung wahrnehmbar, so ist eine unverzügliche Meldung an die nächste Polizeidienststelle beziehungsweise die Polizeidirektion Lörrach analog zur Meldung an das RPF erforderlich. Des Weiteren sind im Gefahrenfall die Industriellen Werke Basel (IWB; Trinkwasserversorgung) und das Gewässerschutzamt Basel-Stadt unverzüglich zu informieren.

Das gesamte Personal, das an den abwassererzeugenden Produktionsanlagen der einzelnen Betriebe oder den Abwasseranlagen beschäftigt ist, ist regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu schulen und über die aufgetretenen Störungen und Unregelmäßigkeiten in den Abwasseranlagen, über deren Folgen und Auswirkungen so-



wie über mögliche Abhilfemaßnahmen zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für die jeweiligen verantwortlichen Vorgesetzten.

## **6 Begründung**

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die ergänzenden Antragsunterlagen wurden vom Regierungspräsidium Freiburg sowie weiteren zu beteiligenden Fachbehörden auf alle relevanten Punkte geprüft. Hierbei ergaben sich keine entscheidungserheblichen Bedenken.

Gesetzlich normierte Gründe, die Erlaubnis zu versagen, sind nicht gegeben. Unter Ausübung des wasserbehördlichen Ermessens erfolgt somit eine positive Entscheidung über die beantragte Gewässerbenutzung. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, die nicht durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen wirksam vermieden werden kann, ist durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.

Dem Antrag wird daher mit den vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen stattgegeben.

### **6.1 Antragsgegenstand**

#### **6.1.1 Standort Rheinfelden und Werksteil Süd**

Am Standort Rheinfelden produziert die Evonik Degussa GmbH Bleich- und Oxidationsmittel, Waschmittelrohstoffe, Füllstoffe und Mattierungsmittel sowie Silane für unterschiedlichste Anwendungen. Da gefährliche Stoffe in den entsprechenden Mengen gelagert und gehandhabt werden, ist das Werk in Rheinfelden Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a und 5b Bundes-Immissionsschutzgesetz und unterliegt der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).

Das Werk untergliedert sich in die räumlich getrennten Werksteile Nord und Süd. Demensprechend werden auf beiden Werksteile verschiedene Abwasserbehandlungsanlagen betrieben und das behandelte Abwasser sowie nicht-behandlungsbedürftiges Abwasser und Niederschlagswasser über die jeweiligen Einleitungsstellen in den Rhein eingeleitet. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Antragsgegenstand darstellenden Werksteil Süd.

### 6.1.2 Kanalsystem und Abwasserteilströme

Die Kanalisation des Werksteiles Süd ist im Trennsystem angelegt mit folgenden Kanälen:

<i>Kanal</i>	<i>Zulauf von</i>	<i>Einleitung in</i>
Oberflächenwasser- und Havariekanal (KR)	hauptsächlich Oberflächenwasser, außerdem: Luft-/Dampfkondenstat, nicht-behandlungsbedürftiges Abwasser in geringen Mengen, Havarieabwasser	gemeinsame Einleitung in den Rhein über Einleitungsstelle C/D
Kühlwasserkanal (KK)	hauptsächlich thermisch belastetem Abwasser, außerdem: nicht-behandlungsbedürftige Abwasser	
für häusliche und organisch belastetes Abwasser (KS (h,o))	organisch belastetes Abwasser, häusliches Abwasser	biologische Kläranlage (BIO), danach über Einleitungsstelle C/D in den Rhein
für anorganisches Abwasser (KS (an))	anorganisch belastete, nicht-biologisch-behandlungsbedürftige Abwasser	Abw.beh.anl. für anorganisches Abwasser (ABA), danach über Einleitungsstelle C/D in den Rhein

Auf dem Werk werden zwei Anlagen betrieben zur eigenständigen Behandlung von Abwasser nach Nr. 6.11 Anhang I (Kategorien von Tätigkeiten nach Artikel 10) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IE-Richtlinie). Beide Abwasserbehandlungsanlagen fallen somit unter die Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV). Da den Abwasserbehandlungsanlagen hauptsächlich Abwasser aus der Produktion von Chemikalien zufließen, fallen beide unter den Anhang 22 Chemische Industrie der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV).

Die Regelungen für das thermisch belastete Abwasser aus den Kühlsystemen, welche im Kühlwasserkanal gesammelt und abgeleitet werden ergeben sich aus Anhang 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung AbwV.

### **6.1.3 Abwasserbehandlungsanlagen**

Die Abwässer mit vorwiegend organischer Belastung und häuslichen Abwässer werden in der biologischen Abwasserreinigungsanlage (BIO) behandelt. Folgende Behandlungseinheiten stehen dabei zur Verfügung:

- Zugabe Hilfsstoffe
- Siebung (Grobstoff-Beseitigung)
- Neutralisation (Grob- und Feinneutralisation)
- Vorklärung (Längsbecken mit Schlammräumung)
- Pufferung (Hochtank mit Druckbelüftung)
- Belebung (rundes Tiefbecken mit Druckbelüftung)
- Nachklärung (Längsbecken mit Schlammabzug)
- Filtration (Sandfilter zuschaltbar)
- AOX-Filter (Aktivkohlefilter zuschaltbar)
- Schlammbehandlung (Eindicker, Konditionierung, Kammerfilterpressen)

Die Abwässer mit vorwiegend anorganischer Belastung werden in der Abwasserbehandlungsanlage für anorganisches Abwasser (ABA) behandelt. Dabei wird eine pH-Wert-Einstellung durch Zugabe von Salzsäure oder/und Natronlauge durchgeführt.

### **6.1.4 Havarie- und Löschwasserkonzept**

Abwässer, die im Zuge von Havarien oder Löscheinsätzen entstehen, werden gemäß des Havarie- und Löschwasserkonzeptes der Firma Evonik behandelt. Neben dem Havarieschieber in der Zuleitung zum Rhein, Pumpen und Druckleitungen werden folgende Speichervolumina vorgehalten:

- Oberflächenwasser- und Havariekanal KR (max. 400 m<sup>3</sup>)
- Stapelbehälter (300 m<sup>3</sup>)
- Pufferbehälter der BIO (mind. 2.500 m<sup>3</sup>)

### **6.1.5 Flusswasserentnahme**

Zu Kühl-, Spül- und Reinigungsvorgängen wird dem Rhein Flusswasser entnommen. Die derzeitig genehmigte Entnahmemenge liegt bei 144.000 m<sup>3</sup>/Tag. Da das Flusswasser ohne Zusatzstoffe mechanisch mittels Filter gereinigt wird, ist eine Rückführung des Rückspülwassers in das Oberflächengewässer zulässig gemäß Teil C Nr. 1 b Anh. 31 AbwV.

## **6.2 Genehmigungsverfahren**

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und im Internet des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit vom 09.04.2015 bis einschließlich 08.05.2015 lagen die Antragsunterlagen beim Bürgerbüro der Stadtverwaltung Rheinfeldern sowie beim Regierungspräsidium Freiburg zur Einsicht aus. Ein-

wendungen, die bis einschließlich 22.05.2015 erhoben werden konnten, wurden nicht erhoben.

Die Schweizer Behörden, Kanton Aargau, wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Prüfung und Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme des Kantons Aargau vom 30.07.2014 wird mitgeteilt, dass sowohl die betroffenen Grenzgemeinden wie auch die zuständigen kantonalen Fachstellen dem Gesuch zustimmen.

### **6.3 UVP-Erheblichkeitsprüfung**

Eine UVP-Erheblichkeitsprüfung wurde als nicht notwendig erachtet, da es sich beim Antragsgegenstand nicht um ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) handelt.

Trotzdem wurden für die Abwasserbehandlungsanlagen im Jahr 2005 Vorprüfungen im Einzelfall durchgeführt, für die BIO eine allgemeine, für die ABA eine standortbezogene. In beiden Fällen ergaben die Prüfungen, dass von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgehen und eine UVP nicht erforderlich ist. Seitdem wurden keine wesentlichen Änderungen im baulichen Bereich durchgeführt, außerdem sind die Beschaffenheit des Abwassers und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen im Wesentlichen beibehalten worden.

### **6.4 Zu Ziffer 1: Wasserrechtliche Erlaubnis und zu Ziffer 1.1: Einleitung der Abwässer**

Das Einleiten von Abwasser bedarf nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese kann erteilt werden, da die Anforderungen des § 12 WHG eingehalten sind und Versagungsgründe nach § 13 a WHG nicht vorliegen.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist nach § 82 Abs. 2 Nr. 2a WG i. V. m. § 2. Abs. 1 Nr. 1 BImSchZuVO für die Erteilung der Erlaubnis sachlich zuständig.

### **6.5 Zu Ziffer 1.2: Abwässer**

Die Abwasserteilströme und -mengen richten sich nach dem Bedarf der Firma, welcher sich aus den erteilten Genehmigungen der Produktionsstätten ergeben sowie aus dem Abwasserkataster aus dem Jahr 2012. Dabei wurde berücksichtigt, dass gegebenenfalls die Produktionsmengen bereits bestehender Anlagen erhöht werden können beziehungsweise weitere Anlagen installiert werden können.

Die Kühlwasser- und Niederschlagswassermengen unterliegen starken wetterbedingten Schwankungen. Die festgelegten maximalen Abwassertagesmengen entsprechen Bedingungen mit hohem Wasserbedarf beziehungsweise Niederschlag.

#### **6.6 Zu Ziffer 1.4: Nebenbestimmungen der Erlaubnis**

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich sowie zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

#### **6.7 Zu Ziffer 1.5: Befristung der Erlaubnis**

Gemäß § 14 WHG wird die wasserrechtliche Erlaubnis befristet. Unter Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens der zuständigen Behörde wurde dafür entgegen der zulässigen Höchstgrenze von 30 Jahren ein Zeitraum von 15 Jahren gewählt, da im Falle eines derart komplexen Chemie-Standortes, welchen die Firma Evonik in Rheinfeldern darstellt, nicht absehbar ist, wie sich die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse über einen längeren Zeitraum hinaus entwickeln werden.

#### **6.8 Zu Ziffer 1.6: Kosten des Verfahrens**

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf §§ 1-8, 12 und 27 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffern 13.1.1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 13.08.2015.

Die Festsetzung der Gebühr orientiert sich an der Vorgabe des § 7 LGebG. Danach soll die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner berücksichtigt werden.

#### **6.9 Zu Ziffer 3: Anforderungen an das einzuleitende Abwasser**

Die Anforderungen an das einzuleitende Abwasser ergeben sich aus den Festlegungen der relevanten Anhänge der Abwasserverordnung. Wurden diese Festlegungen im eingereichten Antrag unterschritten, so wurde diesem Antrag entsprochen, da durch dieses Vorgehen ein noch höheres Schutzniveau für die Umwelt erreicht werden kann.

Dem Antrag auf Aufweitung des üblichen pH-Bereiches auf 2,0-8,5 für den Ablauf der ABA konnte entsprochen werden, da bereits im Jahr 2005 in aufwändigen Untersuchungen nachgewiesen wurde, dass eine nennenswerte Fahnenbildung mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Gewässerbiologie ausgeschlossen werden kann.

#### **6.10 Zu Ziffer 4: Abwasserabgabenrechtliche Festlegungen**

Gemäß § 1 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) ist eine Abgabe zu entrichten für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer. Die Höhe dieser Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers welche sich aus den Konzentrationen der zu bewerten-

den Schadstoffen beziehungsweise Schadstoffgruppen und den Jahresmengen ergibt nach § 3 AbwAG). Der Vollzug des Abwasserabgabengesetzes obliegt dem Landrat-samt Lörrach.

#### **6.11 Zu Ziffer 5.1-5.3: Kontrolle und Überwachung des Abwassers**

Zur Gewährleistung der getroffenen Festlegungen in Bezug auf die Anforderungen an das einzuleitende Abwasser und die abwasserabgabenrechtlichen Festlegungen sind verschiedene Maßnahmen notwendig. Durch die Eigenkontrolle muss der Eigentümer sicherstellen, dass der Betrieb sowie die Unterhaltung der Leitungen allen technischen Anforderungen entsprechen. Art und Häufigkeit der Eigenkontroll-Untersuchungen richten sich im Wesentlichen nach der Eigenkontrollverordnung. Abweichungen von den Forderungen aus der Eigenkontrollverordnung ergeben sich aus den Erfahrungswerten der letzten Jahre. So wurde beispielsweise die Kontrollhäufigkeit für einige Parameter herabgesetzt, wenn die Firma nachgewiesen hat, dass der jeweilige Parameter in der Regel nicht nachweisbar war beziehungsweise die Analysenwerte weit unter dem jeweiligen Grenzwert lagen.

Aufgrund der Einleitung in den Vorfluter Rhein und der Häufigkeit der Notwendigkeit, der Rheinüberwachungsstelle in Weil am Rhein Proben zur Verfügung zu stellen aufgrund von Fehleinleitungen im Bereich der Oberlieger der Überwachungsstelle, wird die Antragstellerin aufgefordert die in Ziffer 5.2.3 beschriebenen Rückstellproben für einen Zeitraum von 5 Tagen aufzubewahren.

### **7 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br.) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so muss sie innerhalb der Monatsfrist beim Verwaltungsgericht Freiburg eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Herbert Swarowsky

## **Anhang zur Ziffer 2**

Antragsunterlagen vom 18.12.2016

1. Allgemeines
  - 1.1. Anlass
  - 1.2. Umfang der Antragsunterlagen
  - 1.3. Änderungen
2. Antrag
3. Gegenstand des Antrags
4. Einleitungsstellen und Einleitungsmengen
  - 4.1. Einleitung C bei Rhein-km 148,216 (NW 700)
  - 4.2. Einleitung D bei Rhein-km 148,212 (NW 1000)
5. Einleitbedingungen
  - 5.1. Ablauf der mech.-biologischen Abwasserreinigungsanlage BIO
  - 5.2. Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ABA
  - 5.3. Ablauf Kühl- / Oberflächenwasser
6. Abwasserabgabe
  - 6.1. Ablauf der mech.-biologischen Abwasserreinigungsanlage BIO
  - 6.2. Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ABA
  - 6.3. Ablauf Kühl- / Oberflächenwasser
7. Trennkanalisation und Abwasserteilströme
  - 7.1. Trennkanalisation
  - 7.2. Regenwasserbehandlung
  - 7.3. Teilstrom Kühl- / Oberflächenwasser
  - 7.4. Teilstrom zur mech.-biologischen Abwasserreinigungsanlage BIO
  - 7.5. Teilstrom zur Abwasserbehandlungsanlage für anorg. Abwasser ABA
  - 7.6. Havarie- und Löschwasserkonzept
8. Einsatzstofflisten
9. Beschreibung der allgemeinen Einrichtungen
  - 9.1. Allgemeines
  - 9.2. Wasserentnahmen
  - 9.3. Abwasserreinigung und Abwasserbehandlung
  - 9.4. Dampf- und Stromerzeugung mit Nebeneinrichtungen
  - 9.5. Kühlung
  - 9.6. Stickstoff und Luft
  - 9.7. Läger
  - 9.8. Sonstige zentrale Einrichtungen
10. Beschreibung der Produktionsanlagen
  - 10.1. 504 Natriummethylat
  - 10.2. 505 Technikum

- 10.3. 506 Chlorsilan
- 10.4. 510 Magnesiumalkoholat
- 10.5. 511 Dynasil
- 10.6. 512 OM-Anlage
- 10.7. 513 Hexamethyldisilazan (HMDS)
- 10.8. 514 Aminosilane
- 10.9. 515 OSi-Ester
- 10.10. 517 Glycidyoxypropyl-trimethoxysilan (GLYMO)
- 10.11. 518 Alkyltrichlorsilan (ATC)
- 10.12. 519 Methacryloxypropyl-trimethoxysilan (MEMO)
- 10.13. 520 Trimethoxysilan (TMOS)
- 10.14. 521 Vinyltrichlorsilan (VTC)
- 10.15. 530 Monosilan
- 10.16. 531 Solar-Silizium
- 10.17. 532 TMOS-Folgeprodukte
- 11. Ergebnisse des Abwasserkatasters 2012
  - 11.1. Allgemeines
  - 11.2. Teilstrom Kühl- / Oberflächenwasser
  - 11.3. Teilstrom zur mech.-biologischen Abwasserreinigungsanlage BIO
  - 11.4. Teilstrom zur Abwasserbehandlungsanlage für anorg. Abwasser ABA
- 12. UVP-Pflicht / Prüfung Lösungsmöglichkeiten
  - 12.1. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
  - 12.2. Prüfung von anderweitigen Lösungsmöglichkeiten
- 13. Anlagen
  - Anlage 01: Lageplan mit Darstellung der Einleitungsstellen
  - Anlage 02: Grundfließbild – Abwassertrennung Werksteil Süd
  - Anlage 03: Lageplan mit Darstellung der Betriebszugehörigkeiten
  - Anlage 04: Abwasserkataster – Lagepläne mit Gebäudeablaufstellen
  - Anlage 05: Abwasserkataster – Zusammenstellung der Gebäudeablaufstellen
  - Anlage 06: Abwasserkataster – Zusammenstellung der Einsatzstoffe
  - Anlage 07: Beschreibung der allgemeinen Einrichtungen
  - Anlage 08: Beschreibung der Produktionsanlagen
  - Anlage 09: Abwasserkataster – Ergebnisse der Beprobungen 2012
  - Anlage 10: Prüfung der Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlung für den Werksteil Süd gemäß Merkblatt DWA-M 153
  - Anlage 11: Ergänzungsunterlagen vom 13.03.2017
  - Anlage 12: Ergänzungsunterlagen vom 26.04.2017
  - Anlage 13: Hofreinigungsplan